

Bitte auch an das Praxispersonal weiterleiten!

Übersicht Besondere Kostenträger, die über die KVB abzurechnen sind

Bei „Besonderen Kostenträgern“ handelt es sich um Kostenträger, die nicht zu den Regional- bzw. Ersatzkassen zählen. Für jeden dieser Kostenträger besteht ein gesonderter Vertrag.

Wichtiger Hinweis:

Bei Abrechnung der Besonderen Kostenträger ist zu deren Unterscheidung ein 2-stelliger Kostenträger-Abrechnungsbereich (Feldkennung 4106) anzugeben → KTAB. Die Erfassung der Kostenträger-Abrechnungsbereiche **zusätzlich** zur Kassenummer ist systembedingt unterschiedlich. Bei Problemen ist das zuständige Softwarehaus zu befragen. Weisen sich die Versicherten mit einer Krankenversichertenkarte / elektronischen Gesundheitskarte aus, ist eine Einreichung der Abrechnungsscheine bei der KVB nicht erforderlich.

Bitte versehen Sie alle einzureichenden Krankenscheine mit Ihrem Arztstempel sowie ggf. Unterschrift, um eine zutreffende Rechnungslegung zu ermöglichen und achten Sie darauf, dass die Abrechnungsdaten in der elektronisch erstellten Abrechnung angelegt sind.

Für Fragen erreichen Sie unsere Experten unter

Telefon 089 / 570 93 400 - 10

Fax 089 / 570 93 400 - 11

E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Bitte beachten Sie die Tabelle auf der Rückseite. Diese Übersicht sowie eine ausführliche Beschreibung finden Sie im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/ Erstellung- Abgabe-Korrektur/ Besondere Kostenträger*.

Name	Kassennr.	KTAB ¹⁾	Scheine/Karte
Bayerische Bereitschaftspolizei	.. 870	00	Scheine
Bundespolizei (vorm. Bundesgrenzschutz)	27860	00	Scheine/Karte ²⁾
Bundeswehr Heilfürsorge (blau)	79868	00	Scheine ⁴⁾
Bundeswehr Musterung (lila)	79869	00	Scheine ⁴⁾
Jugendarbeitsschutz	71854	00	Scheine ⁵⁾
Postbeamte Gruppe A	61850	00	Karte ²⁾
Vorarlberger Gebietskrankenkasse	70947	00	Scheine/Karte ²⁾ bzw. Kopie der KVK (sofern nicht lesbar)
Zwischenstaatliches Krankenver- sicherungsrecht (Auslandsabkommen)	individuell	01 ³⁾	Schein/Karte ²⁾
Grenzgänger	individuell	04 ³⁾	Scheine
Rheinschiffer	Individuell	05 ³⁾	Scheine
BVG (KOV)	Individuell	02 ³⁾	Scheine/Karte ²⁾
BEG	Individuell	03 ³⁾	Scheine/Karte ²⁾
Bundesvertriebenengesetz (BVFG)	Individuell	07 ³⁾	Scheine
besondere Sozialhilfeempfänger	Individuell	06 ³⁾	Scheine ⁸⁾
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	Individuell	06 bzw. wie auf dem Schein angegeben	Scheine ⁹⁾
Asylstellen (AS)	Individuell	08 ⁶⁾	Scheine ⁷⁾

Erläuterungen zu den Fußnoten:

- 1) KTAB = Kostenträgerabrechnungsbereich
- 2) Weisen sich die Versicherten mit einer Krankenversichertenkarte / elektronischen Gesundheitskarte aus, ist eine Einreichung der Abrechnungsscheine bei der KVB nicht erforderlich.
- 3) Bitte unbedingt darauf achten, dass nicht KTAB 00 angegeben wird, sonst erfolgt die Vergütung innerhalb der GKV- Abrechnung und nicht im Rahmen der Regelungen der Besonderen Kostenträger!
- 4) Die Scheine der Bundeswehr (Musterung und Heilfürsorge) sind 1 Jahr in der Praxis aufzubewahren. Keine Einreichung bei der KVB erforderlich.
- 5) Seit dem Abr. Quartal 1/2015 ist das Einreichen der Untersuchungsberechtigungsscheine für die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen bei der KVB nicht mehr erforderlich. Diese sind 1 Jahr in der Praxis aufzubewahren.
- 6) Seit dem Abrechnungsquartal 4/2015 sind die Asylstellen / Asylbewerber mit dem separaten Kostenträgerabrechnungsbereich „08“ zu kennzeichnen.

- 7) Seit dem Abr. Quartal 2/2017 ist bei den **bayerischen Asyl-Kostenträgern** (Kassennummer 63xxx bis 70xxx) das Einreichen der Behandlungsscheine nicht mehr erforderlich, jedoch ist die Versichertennummer zwingend anzugeben. Diese sind 2 Jahre in der Praxis aufzubewahren. Behandlungsscheine von **außer-bayerischen Asyl-Kostenträgern** sind weiterhin einzureichen. Mehr Informationen zur Behandlung von Asylbewerbern sind eingestellt unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/ Erstellung-Abgabe-Korrektur/ Besondere Kostenträger/ Behandlung von Asylbewerbern*.
- 8) Seit dem Abrechnungsquartal 4/2019 ist bei den **bayerischen besonderen Sozialhilfeempfängern** das Einreichen der Behandlungsscheine nicht mehr erforderlich, jedoch ist die Versichertennummer zwingend anzugeben. Diese sind 5 Jahre in der Praxis aufzubewahren. Behandlungsscheine von **außerbayerischen Kostenträgern** sind weiterhin einzureichen.
- 9) Bei der Abrechnung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind - wie bisher - die Behandlungsscheine bei der KVB einzureichen.